

Amtsblatt



Landkreis Straubing-Bogen

- Heimat des Bayerischen Rautenwappens -

Sprechzeiten: Mo. bis Fr. 7.45 bis 12.00 Uhr, Mo. und Di. 13.00 bis 16.00 Uhr, Do. bis 17.00 Uhr

KFZ-Zulassung und Führerscheinstelle: Mittwoch nachmittags geschlossen, übrige Zeit nach Vereinbarung (bitte nutzen Sie auch diese Möglichkeit), **Schalterschluss** in der **Zulassungsstelle** jeweils ½ Stunde vor Ende der Sprechzeiten:

Sie erreichen uns mit dem **Stadtverkehr SR, Linie 3**, mit der **Bahn, Haltestelle Straubing-Ost**

Nr. 34

02. November 2020

49. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

		Seite:
1.	Manövermeldung	282
2.	Manövermeldung	283
3.	Manövermeldung	284
4.	Einladung zur 3. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land (ZAW-SR)	285
5.	Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG) Antrag auf Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlagen des Typs VESTAS V 150 – 4,2 MW, NH 123 auf dem Grundstück Fl. Nr. 313 der Gemarkung Waxenberg durch die Firma Ostwind Erneuerbare Energien GmbH, Gesandtenstr. 3, 93047 Regensburg	286/287
6.	Vollzug des Tierseuchengesetzes und der Bienenseuchen-Verordnung; Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen, Aufhebung der Sperrmaßnahmen, Allgemeinverfügung des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 08.10.2019 in der Fassung vom 29.04.2020 AZ: 31-5651.14	288
7.	Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Allgemeinverfügung zur Übertragung der Funktion als Vorlage-stelle im Sinne von § 3 Abs. 1 Einreisequarantäneverordnung (EQV) und als Informationsstelle gemäß § 3 Abs. 2 EQV	289/292

Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen

Das Amtsblatt erscheint als Nachrichtenblatt des Landkreises und aller anderen Behörden zweimal monatlich bzw. nach Bedarf.

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing

Tel.: 09421/973-0 Fax: 09421/973-230

Internet: www.landkreis-straubing-bogen.de

E-Mail: landratsamt@straubing-bogen.de

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen

MANÖVERMELDUNG

Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Streitkräfte der Entsendestaaten (Bekanntmachung der Bayer. Staatskanzlei vom 11.07.1983, StAnz Beilage Nr. 30 vom 29.07.1983);

Manövermeldung im Landkreis Straubing-Bogen

Verband:

6./schweres Pionierbataillon 901, Bayerwaldstr. 36, 94327 Bogen

Art der Übung/Zweck:

Abschlussübung SGA Pioniere

Übungsraum:

Bogen – Bärndorf – Waltersdorf – Degernbach – Breitenweinzier – Hörabach – Liepolding

Zeit:

30.11. – 02.12.2020

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich den Einrichtungen der übenden Truppen und von evtl. liegengebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) fernzuhalten. Auf die Strafbarkeit des Auflesens von Sprengmitteln wird hingewiesen.

Wer Kampfmittel findet, hat dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Zuwiderhandlungen können nach § 18 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Übungsschäden, welche die Bundeswehr allein verursacht hat bzw. die Stationierungskräfte allein oder gemeinsam mit der Bundeswehr verursacht haben oder deren Verursacher unbekannt ist, bei der zuständigen **Gemeinde** anzumelden sind, welche Meldung nach Formblatt direkt an das Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Bogen weiterleitet bzw. die Schäden bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Schadensregulierungsstelle des Bundes, Regionalbüro Süd, Krelingstr. 50, 90408 Nürnberg, anmeldet.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung zu sorgen sowie die Jagdausübungsberechtigten und die Bewohner abgelegener Gemeindeteile und Gehöfte von der Übung zu verständigen.

Einwendungen gegen diese Übung oder einschränkende Bedingungen sind dem Landratsamt Straubing-Bogen unverzüglich mitzuteilen.

Steinbauer

Landratsamt Straubing-Bogen

Leutnerstraße 15 · 94315 Straubing
Telefon 09421/973-0

landratsamt@landkreis-straubing-bogen.de

www.landkreis-straubing-bogen.de

Sprechzeiten:

Montag bis Freitag 7.⁴⁵ - 12.⁰⁰ Uhr, Montag - Dienstag 13.⁰⁰ - 16.⁰⁰ Uhr,
Donnerstag 13.⁰⁰ - 17.⁰⁰ Uhr

Zulassungsstelle und Führerscheinstelle bieten gesonderte Öffnungszeiten.

Sie erreichen uns mit dem Stadtverkehr Straubing, Linie 3 und mit der Bahn, Haltestelle Straubing-Ost

MANÖVERMELDUNG

Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Streitkräfte der Entsendestaaten (Bekanntmachung der Bayer. Staatskanzlei vom 11.07.1983, StAnz Beilage Nr. 30 vom 29.07.1983);

Manövermeldung im Landkreis Straubing-Bogen

Verband:

Lehr-/Ausbildungszentrum Einsatz, Mitterharthausen 55, 94351 Feldkirchen

Art und Name:

Truppenübung „SCHNELLER LUCHS 17/2020“ SERE B, Rückführung

Übungsraum:

Gäubodenkaserne Mitterharthausen – Standortübungsplatz Metting – Gemeinde Feldkirchen – Stadt Gieselhöring – Hainsbacher Forst – Landkreis Straubing-Bogen

Voraussichtliche Ballungsräume:

Die Übungsteilnehmer bewegen sich im Rahmen einer Patrouille mit Kraftfahrzeugen und zu Fuß zwischen der Gäubodenkaserne Mitterharthausen, dem Standortübungsplatz Metting, der Gemeinde Feldkirchen und dem Hainsbacher Forst.

Besonderheiten:

Die Übungslagen werden innerhalb des Standortübungsplatzes Metting und dem Hainsbacher Forst durchgeführt.

Zeit:

23.11. – 30.11.2020

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich den Einrichtungen der übenden Truppen und von evtl. liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) fernzuhalten. Auf die Strafbarkeit des Auflesens von Sprengmitteln wird hingewiesen.

Wer Kampfmittel findet, hat dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Zuwiderhandlungen können nach § 18 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Übungsschäden, welche die Bundeswehr allein verursacht hat bzw. die Stationierungskräfte allein oder gemeinsam mit der Bundeswehr verursacht haben oder deren Verursacher unbekannt ist, bei der zuständigen **Gemeinde** anzumelden sind, welche Meldung nach Formblatt direkt an das Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Bogen weiterleitet bzw. die Schäden bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Schadensregulierungsstelle des Bundes, Regionalbüro Süd, Krelingstr. 50, 90408 Nürnberg, anmeldet.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung zu sorgen sowie die Jagdausübungsberechtigten und die Bewohner abgelegener Gemeindeteile und Gehöfte von der Übung zu verständigen.

Einwendungen gegen diese Übung oder einschränkende Bedingungen sind dem Landratsamt Straubing-Bogen unverzüglich mitzuteilen.

Steinbauer

Landratsamt Straubing-Bogen

Leutnerstraße 15 · 94315 Straubing

Telefon 09421/973-0

landratsamt@landkreis-straubing-bogen.de

www.landkreis-straubing-bogen.de

Sprechzeiten:

Montag bis Freitag 7.⁴⁵ - 12.⁰⁰ Uhr, Montag - Dienstag 13.⁰⁰ - 16.⁰⁰ Uhr,

Donnerstag 13.⁰⁰ - 17.⁰⁰ Uhr

Zulassungsstelle und Führerscheinstelle bieten gesonderte Öffnungszeiten.

Sie erreichen uns mit dem Stadtverkehr Straubing, Linie 3 und mit der Bahn, Haltestelle Straubing-Ost

MANÖVERMELDUNG

Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Streitkräfte der Entsendestaaten (Bekanntmachung der Bayer. Staatskanzlei vom 11.07.1983, StAnz Beilage Nr. 30 vom 29.07.1983);

Manövermeldung im Landkreis Straubing-Bogen

Verband:

1./Panzerpionierbataillon 4, Bayerwaldstr. 36, 94327 Bogen

Art und Name:

Erkundungsübung

Übungsraum:

Ascha – Alterhofen – Wallersdorf – Deggendorf – Oberhirschberg – St. Englmar

Voraussichtliche Ballungsräume:

-/-

Zeit:

09.11. – 12.11.2020

23.11. – 26.11.2020

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich den Einrichtungen der übrigen Truppen und von evtl. liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) fernzuhalten. Auf die Strafbarkeit des Auflesens von Sprengmitteln wird hingewiesen.

Wer Kampfmittel findet, hat dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Zuwiderhandlungen können nach § 18 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Übungsschäden, welche die Bundeswehr allein verursacht hat bzw. die Stationierungskräfte allein oder gemeinsam mit der Bundeswehr verursacht haben oder deren Verursacher unbekannt ist, bei der zuständigen **Gemeinde** anzumelden sind, welche Meldung nach Formblatt direkt an das Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Bogen weiterleitet bzw. die Schäden bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Schadensregulierungsstelle des Bundes, Regionalbüro Süd, Krelingstr. 50, 90408 Nürnberg, anmeldet.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung zu sorgen sowie die Jagdausübungsberechtigten und die Bewohner abgelegener Gemeindeteile und Gehöfte von der Übung zu verständigen.

Einwendungen gegen diese Übung oder einschränkende Bedingungen sind dem Landratsamt Straubing-Bogen unverzüglich mitzuteilen.

Steinbauer

Landratsamt Straubing-Bogen

Leutnerstraße 15 · 94315 Straubing
Telefon 09421/973-0

landratsamt@landkreis-straubing-bogen.de
www.landkreis-straubing-bogen.de

Sprechzeiten:

Montag bis Freitag 7.⁴⁵ - 12.⁰⁰ Uhr, Montag - Dienstag 13.⁰⁰ - 16.⁰⁰ Uhr,
Donnerstag 13.⁰⁰ - 17.⁰⁰ Uhr

Zulassungsstelle und Führerscheinstelle bieten gesonderte Öffnungszeiten.

Sie erreichen uns mit dem Stadtverkehr Straubing, Linie 3 und mit der Bahn, Haltestelle Straubing-Ost

EINLADUNG

zur 3. Sitzung der Verbandsversammlung des

**ZWECKVERBANDES ABFALLWIRTSCHAFT
STRAUBING STADT UND LAND (ZAW-SR)**

Hiermit lade ich die Mitglieder der Verbandsversammlung zu der am

Dienstag, 17. November 2020, um 16:00 Uhr

*in das
Landratsamt Straubing-Bogen
in den grossen Sitzungssaal,
Leutnerstr. 15,
94315 Straubing*

stattfindenden **3. Verbandsversammlung 2020** ein.

Bei Verhinderung darf ich um kurze Benachrichtigung des ZAW-SR und um rechtzeitige Weiterleitung der Einladung an Ihre/n Stellvertreter/in bitten.

TAGESORDNUNG

zur 3. Sitzung der Verbandsversammlung des ZAW-SR am 17. November 2020

Öffentlicher Teil:

1. Zustimmung zur Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift der 2. Verbandsversammlung am 07. Juli 2020
3. Bericht der Geschäftsleitung
4. Verbandswirtschaft;
 - a) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und des Lageberichtes für das Wirtschaftsjahr 2019 und Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung
 - b) Entlastung der Geschäftsleitung für das Wirtschaftsjahr 2019
5. Bekanntgabe von Eilentscheidungen
6. Mitteilungen/Sonstiges

Im Anschluss folgt eine nicht öffentliche Sitzung

22-1711/1

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG)
Antrag auf Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlagen des Typs VESTAS V 150 – 4,2 MW, NH 123 auf dem Grundstück Fl. Nr. 313 der Gemarkung Waxenberg durch die Firma Ostwind Erneuerbare Energien GmbH, Gesandtenstr. 3, 93047 Regensburg

Hiermit wird gem. § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9.BImSchV) öffentlich bekannt gemacht, dass die Fa. Ostwind Erneuerbare Energien GmbH, Gesandtenstr.3, 93047 Regensburg mit Bescheid des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 29.10.2020, Az. 22-1711/1 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage auf dem Grundstück Fl. Nrn. 313 der Gemarkung Waxenberg, Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG) Antrag auf Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlagen des Typs VESTAS V 150 – 4,2 MW, NH 123 auf dem Grundstück Fl. Nr. 313 der Gemarkung Waxenberg durch die Firma Ostwind Erneuerbare Energien GmbH, Gesandtenstr. 3, 93047 Regensburg

Gemeinde Wiesenfelden erteilt wurde.

Die sofortige Vollziehung der Genehmigung wurde angeordnet.

Der Bescheid ist mit Nebenbestimmungen verbunden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg, Haidplatz 1, Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form.

Rechtsbehelfe gegen diesen Bescheid haben wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Beim Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing kann die Aussetzung der Vollziehung, beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides liegt von Freitag, den 06.11.2020 bis einschließlich Donnerstag, den 19.11.2020 im Landratsamt Straubing-Bogen, Zimmer 231, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing während der üblichen Geschäftszeiten, zur Einsichtnahme aus. Aus Gründen des Infektionsschutzes (Corona-Krise), um die Anhäufung von Besuchern zu vermeiden, wird gebeten, die Einsichtnahme unter der Telefonnummer 09421/973-106 telefonisch abzustimmen. Im Übrigen sind die tagesaktuellen Infektionsschutzmaßnahmen des Landratsamtes Straubing-Bogen zu beachten. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt

der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine
Einwendungen erhoben haben als zugestellt.

Straubing, den 29.10.2020
Seissler, *Regierungsrat*



**Vollzug des Tierseuchengesetzes und der Bienenseuchen-Verordnung;
Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen**

hier: Aufhebung der Sperrmaßnahmen

Zur Allgemeinverfügung des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 08.10.2019 in der Fassung vom 29.04.2020, AZ: 31 – 5651.14

Mit Allgemeinverfügung des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 08.10.2019 sowie nachfolgend vom 29.04.2020 (hier: Verkleinerung des Sperrbezirkes), jeweils AZ: 31-5651.14 wurden aufgrund der amtlichen Feststellung der Amerikanischen Faulbrut Teile der Gemeinde Kirchroth, Teile der Gemeinde Rattiszell und Teile der Gemeinde Wiesenfelden zum Sperrbezirk erklärt.

Der Sperrbezirk in der Fassung der Allgemeinverfügung vom 29.04.2020 umfasste zuletzt die nachfolgend bezeichneten Ortsteile:

Gemeinde Rattiszell:
Großneundling

Gemeinde Wiesenfelden:
Bogenroith, Geraszell, Göttlingerhöfen, Grand, Großviecht, Hagnhöfen, Hammermühl bei Höhenberg, Heilbrunn, Hirschberg, Hochhölzl, Höhenberg, Hötzelsdorf, Hüttenzell bei Hötzelsdorf, Jägershöfen, Kesselboden, Kleinneundling, Kleinviecht, Kragenroth, Kragmühl, Kuchlhof, Lehenbach, Neumühle, Neuweiher, Pichlberg, Oberhof, Ödenried, Roßmühle, Rothenberg, Rothenbrunn, Sankt Rupert, Schönbrunn, Schwemm, Thennengraben, Utzenzell, Vilsmoos, Wäscherszell.

Nach Mitteilung des Sachgebiets Veterinärwesen des Landratsamtes Straubing-Bogen ist die Amerikanische Faulbrut lt. amtstierärztlichen Untersuchungen in dem Sperrbezirk erloschen.

Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 08.10.2019 in der Fassung vom 29.04.2020 mit den darin angeordneten Schutzmaßnahmen wird daher nach § 12 Abs. 3 Bienenseuchen-Verordnung mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Straubing, 30.10.2020
Landratsamt Straubing-Bogen

Aumer
Oberregierungsrätin



**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);
Allgemeinverfügung zur Übertragung der Funktion als Vorlagestelle im Sinne von
§ 3 Abs. 1 Einreisequarantäneverordnung (EQV) und als Informationsstelle gemäß
§ 3 Abs. 2 EQV**

Aufgrund §§ 32, 28 Infektionsschutzgesetz (IfSG), § 3 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Einreisequarantäneverordnung (EQV) i. V. m. § 65 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV), Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVD) und des Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) erlässt das Landratsamt Straubing-Bogen folgende, für den gesamten Landkreis Straubing-Bogen geltende

Allgemeinverfügung

1. Beauftragte Stelle im Sinne von § 3 Abs. 1 EQV in der jeweils gültigen Fassung sind im Landkreis Straubing-Bogen die jeweiligen Arbeitgeber, Ausbildungsbetriebe, Schulen und Hochschulen der Einreisenden aus einem Risikogebiet nach § 1 Abs. 4 EQV, welche regelmäßig mindestens einmal wöchentlich in den Landkreis Straubing-Bogen einreisen, um sich dort aus beruflichen Gründen, zu Ausbildungszwecken oder zum Schul-/Hochschulbesuch aufzuhalten.
Diesen ist unaufgefordert und unverzüglich binnen sieben Tagen nach der ersten auf den 02.11.2020 folgenden Einreise und danach regelmäßig in jeder nachfolgenden Kalenderwoche ein Testergebnis im Sinne von § 3 Abs. 1 Satz 2 EQV in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorzulegen.
2. Beauftragte Stelle im Sinne von § 3 Abs. 2 EQV sind die jeweiligen Arbeitgeber, Ausbildungsbetriebe, Schulen und Hochschulen der in Ziffer 1 genannten einreisenden Personen. Diese sind unverzüglich über das Auftreten von Symptomen zu informieren, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 hinweisen.
3. Die Testergebnisse (im Original, in Kopie oder per Dokumentation) der in Ziffer 1 genannten Einreisenden sind mit Vorlagedatum bzw. die Information über das Auftreten von Symptomen bei diesen Einreisenden, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 hinweisen, dem Landratsamt Straubing-Bogen **auf Verlangen** von den beauftragten Stellen vorzuweisen.
4. Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Die Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung vom 03.11.2020, 00:00 Uhr, in Kraft und mit Ablauf des 08.11.2020 außer Kraft.
5. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Hinweise:

- Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße der Grenzpendler aus Risikogebieten zur fristgerechten Vorlage eines Testergebnisses oder zur unverzüglichen Information gemäß § 3 Abs. 2 EQV stellen gemäß § 4 Nr. 8 EQV eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

- Pendler aus Risikogebieten, die aufgrund ihrer **selbständigen Tätigkeit oder aus sonstigen geschäftlichen** Gründen regelmäßig mindestens einmal wöchentlich in den Landkreis Straubing-Bogen einreisen, bleiben zur Vorlage gegenüber dem Landratsamt Straubing-Bogen verpflichtet.

Begründung

I.

Im Rahmen der gegenwärtigen Pandemie mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich das Infektionsgeschehen in den Anrainerstaaten der Bundesrepublik Deutschland zuletzt erheblich erhöht. Infolge dessen wurden zuletzt mehrere zu Bayern grenznahe Regionen durch das Bundesministerium für Gesundheit, das Auswärtige Amt und des Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat als Internationale Risikogebiete eingestuft und in die durch das Robert-Koch-Institut unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html veröffentlichte Liste von Risikogebieten aufgenommen. Dies betrifft derzeit namentlich die Tschechische Republik sowie die grenznahen Regionen der Republik Österreich.

Auch in den Landkreis Straubing-Bogen pendelt regelmäßig eine größere Anzahl von Personen aus Tschechien und Österreich ein.

Gemäß § 3 EQV vom 15. Juni 2020, BayMBl. Nr. 335, BayRS 2126-1-6-G, die zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 22. Oktober 2020 (BayMBl. Nr. 601) geändert worden ist, müssen Personen, die aus einem Risikogebiet (§ 1 Abs. 4 EQV) regelmäßig mindestens einmal wöchentlich nach Bayern einreisen, um sich dort aus beruflichen oder geschäftlichen Gründen, zu Ausbildungszwecken oder zum Schul- oder Hochschulbesuch aufzuhalten, der für den Berufs-, Geschäfts-, Ausbildungs-, Schul- oder Hochschulstandort zuständigen Kreisverwaltungsbehörde oder einer von ihr beauftragten Stelle unaufgefordert und unverzüglich binnen 7 Tagen nach der ersten auf den 23. Oktober 2020 folgenden Einreise und danach regelmäßig in jeder nachfolgenden Kalenderwoche ein Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen.

Der Ordnungsgeber hat in § 3 Abs. 1 Satz 1 EQV den Kreisverwaltungsbehörden die Möglichkeit eröffnet, andere Stellen zu ermächtigen, sich diese Testergebnisse vorlegen zu lassen. Dasselbe gilt nach § 3 Abs. 2 EQV für die Information über das Auftreten von Symptomen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 hinweisen.

II.

1. Rechtsgrundlage für die Übertragung der Funktion als Vorlagestelle für Testergebnisse und als Informationsstelle hinsichtlich des Auftretens von COVID-19-Symptomen von der Kreisverwaltungsbehörde auf die jeweiligen Arbeitgeber, Ausbildungsbetriebe, Schulen und Hochschulen der Einreisenden aus Risikogebieten ist § 3 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 EQV.

Die Kreisverwaltungsbehörden können nach den Regelungen in § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 EQV andere Stellen mit der Entgegennahme/Kennntnisnahme der danach von Grenzpendlern vorzulegenden Testergebnisse bzw. der Entgegennahme von Meldungen über Symptome einer Erkrankung an COVID-19 beauftragen. Soweit sich eine Rechtsgrundlage für diese Allgemeinverfügung nicht schon aus diesen Regelungen der EQV ergibt, besteht eine solche jedenfalls in § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG. Die Vorlageverpflichtung für negative Testergebnisse durch sog. Grenzpendler soll verhindern, dass sich die Corona-Pandemie weiter ausbreitet. Die Entscheidung über die Bestimmung der insoweit beauftragten Stellen ist eine zur Umsetzung der hierfür konkret notwendigen Schutzmaßnahmen und keine allgemeine Maßnahme zur Verhütung übertragbarer Krankheiten nach § 16 IfSG mehr.

2. Das Landratsamt Straubing-Bogen besitzt keine Kenntnis über die Identität der Einpendler in den Landkreis Straubing-Bogen aus den angrenzenden Ländern und ist deshalb auch nicht in der Lage, ihm in Erfüllung des § 3 EQV vorgelegte Testergebnisse auf Richtigkeit und Vollständigkeit hin zu überprüfen. Es wäre dem Landratsamt Straubing-Bogen lediglich möglich bei entsprechenden Anzeigen zu überprüfen, ob ein Pendler in einem bestimmten Zeitraum eine Negativbescheinigung vorgelegt hat oder nicht. Ein erhöhter Infektionsschutz ergibt sich daraus nicht, weil die Kreisverwaltungsbehörde damit nicht schon dann einschreiten kann, wenn der Mitarbeiter, Schüler oder Student ohne Erfüllung der Vorlageverpflichtung im Betrieb, in der Schule oder der Hochschule erscheint.

Bei positiven Testergebnissen mit Kontaktpersonen im eigenen Zuständigkeitsbereich wird das jeweilige Gesundheitsamt ohnehin im Rahmen des Contract-Trackings informiert.

Zur Erreichung des mit § 3 EQV verfolgten Zieles, Infektionen in Bayern durch Grenzpendler zu verhindern, ist es notwendig, dass möglichst ohne zeitlichen Verzug bei der Nichteinhaltung der Vorgaben des § 3 EQV reagiert werden kann. Die Vorlageverpflichtung der negativen Testergebnisse ist nur dann effektiv, wenn diese unmittelbar beim Arbeitsantritt oder Schulbesuch wirken kann. Die Pendler, Schüler und Studenten sind den Arbeitgebern, den Ausbildungsbetrieben, den Schulen und den Hochschulen namentlich bekannt und nur diese haben unmittelbar Kenntnis darüber, ob und wann die Grenzpendler anwesend sind. Sind die negativen Testergebnisse deshalb direkt den Arbeitgebern, Schulen und Hochschulen vorzulegen, können diese bei Verstößen gegen diese Vorlageverpflichtung unmittelbar reagieren und ggf. auch Personen abweisen und so Ansteckungen verhindern. Dies gilt erst recht bei der Meldung von Symptomen einer COVID-19-Erkrankung durch Arbeitnehmer, Schüler und Studenten.

Auch liegt es im eigenen Interesse der Unternehmen, Schulen und Hochschulen, ihren Betrieb vor den Einschränkungen durch Erkrankungen und Quarantäne zu schützen. Ihre Belastung durch eine Beauftragung als „Verwaltungshelfer“ ist gegenüber dem dadurch gewonnenen erhöhten Infektionsschutz als gering anzusehen und muss dahinter zurücktreten. Eine Überforderung einzelner Betriebe, Schulen oder Hochschulen durch den entstehenden Verwaltungsaufwand ist zu erwarten. Andere gleich geeignete Beauftragte sind nicht ersichtlich.

Zur Zielerreichung ist es auch ausreichend, wenn die Betriebe/Schulen die Testergebnisse in Kopie vorhalten oder die Vorlage dokumentieren (Name des Vorlegenden, Testergebnis, Testlabor, Testdatum und Vorlagedatum). Der Pendler bleibt dann im Besitz des schriftlichen Testergebnisses und kann dieses ggf. anderen Stellen oder bei evtl. Kontrollen vorzeigen.

Die Vorlageverpflichtung der beauftragten Stellen bezüglich einer Kopie des Testergebnisses bzw. einer entsprechenden Dokumentation ist zu einer effektiven Nachkontrolle der Einhaltung der Verpflichtung und zur Klärung von Infektionsketten bei evtl. Ausbruchsgeschehen in Betrieben, Schulen und Hochschulen notwendig, aber auch ausreichend. Das Vorlagedatum muss enthalten sein, damit die Erfüllung der Pflicht des Grenzpendlers zur fristgerechten Vorlage gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 EQV überprüft werden kann. Auf eine unaufgeforderte Vorlage der Kopie/Dokumentation kann verzichtet werden; eine Vorlage auf Verlangen des Landratsamtes genügt insoweit.

3. Diese Allgemeinverfügung ist nach §§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
4. Die Laufzeit dieser Allgemeinverfügung richtet sich nach der Geltungsdauer der EQV.
5. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KostG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 1101 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Dieser Bescheid ist gemäß § 28 Abs. 2 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Auf Antrag kann die aufschiebende Wirkung einer Klage ganz oder teilweise angeordnet werden (§ 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung, VwGO). Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg einzureichen.
- Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landratsamt Straubing-Bogen
Straubing, den 02.11.2020

Aumer
Oberregierungsrätin